

Vertrag über einen Urnengrabplatz an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Gottmadingen

zwischen

der Gemeinde Gottmadingen
78244 Gottmadingen, Johann-Georg-Fahr-Straße 10
vertreten durch Frau

und

Erwerber

Vorbemerkung

Der Urnengrabplatz liegt im Ruhewald Gottmadingen, Distrikt III Allmen bei den Hardtseen. Der Ruhewald liegt auf dem Grundstück Flst. Nr. 4839/1, welches sich im Eigentum der Gemeinde Gottmadingen befindet. Der Ruhewald wurde mit Bescheid vom 28. Juli 2008 des Landratsamtes Konstanz als Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg genehmigt und durch Satzung der Gemeinde Gottmadingen vom 18. Januar 2011 als Bestattungsort gewidmet.

Ein Gemeinschaftsbaum wird durch einen Kreis mit ca. drei Metern Radius um den in § 1 genannten zentralen Baum gebildet und umfasst zwölf Urnengrabstellen. Die zwölf Urnengrabstellen reihen sich beginnend von Himmelsrichtung Nord (1) um den Baum (Grabstelle 1-12). Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden.

Der Erwerb eines Urnengrabplatzes kann zu Lebzeiten erfolgen, oder auch für einen Verstorbenen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Gottmadingen vergibt ab Inkrafttreten des Vertrags für die nächsten 100 Jahre (75 Jahre Belegungsrecht ab Inkrafttreten des Vertrags zuzüglich 25 Jahre Ruhezeit) einen Urnengrabplatz an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Gottmadingen mit folgender Maßgabe:

Baumart:	Buche		
Koordinaten:	Rechtswert: 3.481.809.880	Hochwert: 5.289.233.040	
Interne Bezeichnung:	Baum Nr. B000		
Grab Nr.			
Erwerber			
Geburtsdatum:			
Adresse:			
Erwerb am:			
Kosten Urnengrabplatz:			
Fälligkeit:			

§ 2 Belegungsrecht

(1) Der Erwerb einer Urnengrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum und damit auch das Belegungsrecht kann wie folgt erfolgen:

- a) zu Lebzeiten für sich selbst
- b) zu Lebzeiten für einen Berechtigten
- c) für einen Verstorbenen durch Angehörige

(2) Der Erwerber kann für die Urnengrabstelle einen Berechtigten benennen. Die Benennung einer anderen Person (nicht der Erwerber) hat schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Die Benennung wird wirksam, sobald sich die benannte Person gegenüber der Gemeinde schriftlich mit der Benennung einverstanden erklärt hat. Mit ihrer wirksamen Benennung erhält die benannte Person das Recht, in der erworbenen Urnengrabstelle beigesetzt zu werden.

(3) Grundsätzlich können nur volljährige Personen für die Urnengrabstelle wirksam benannt werden. Minderjährige Personen können zwar benannt werden. Ihre Benennung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Benennung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst schriftlich zustimmen. Stirbt eine minderjährige Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres, kann sie auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Baum beigesetzt werden.

(4) Der Erwerber kann eine von ihm vorgenommene Benennung einer Person ohne deren Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt wurde.

(5) Der Urnengrabplatz darf innerhalb der Belegungsfrist von 75 Jahren nur einmal belegt werden.

(6) Das Belegungsrecht ist höchstpersönlich und deshalb grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererblich. Das bedeutet, dass der Erwerber zu seinen Lebzeiten nur selbst eine Person für die Urnengrabstelle am Gemeinschaftsbaum benennen kann.

§ 3 Urnenbeisetzungen

(1) Die Asche des Berechtigten wird am Gemeinschaftsbaum an der gewählten Urnengrabstelle durch die Gemeinde in einer biologisch abbaubaren Urne (max. Durchmesser 22 cm) beigesetzt. Bereitstellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Gemeinde. Eine Umbettung der Urne ist nicht möglich. Termine für die Urnenbeisetzung werden durch die Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen des Beizusetzenden festgelegt.

(2) Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist die Urne bei der Gemeinde Gottmadingen aufzubewahren. Die Aufbewahrung bis zur Bestattung ist kostenfrei.

§ 4 Grabplatzgestaltung

(1) Die Grabstellen am Ruhebaum bleiben naturbelassener Waldboden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Ruhewald dürfen keine Trauerinsignien wie z.B. Kerzen, Grabsteine, Kränze, Kreuze oder ähnliches angebracht werden. In Erinnerung an den Verstorbenen kann eine kleine Tafel mit einer Größe von

ca. 10 cm auf 8 cm am Ruhebaum angebracht werden. Der Name kann um die Lebensdaten, ein religiöses Symbol oder einen Spruch ergänzt werden. Die Gestaltung der Tafel hat sich am dargestellten Rahmen nach Anlage 1 zu diesem Vertrag zu richten.

(2) Das Anfertigen und Anbringen der Tafel wird durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten vorgenommen.

§ 5 Haftung für den Gemeinschaftsbaum

(1) Der Ruhewald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gemeinschaftsbaum erkrankt, oder durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden kann. Die Gemeinde kontrolliert den Ruhewald jährlich zweimal auf beschädigte Bäume und wird Gefahren für die Besucher innerhalb ihrer bestehenden Verkehrssicherungspflicht beseitigen. Falls der Gemeinschaftsbaum zerstört wird oder soweit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt die Gemeinde einen neuen jungen Baum (Höhe ca. 2m) an der Stelle des ursprünglichen Gemeinschaftsbaums oder unmittelbar daneben.

(2) Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Ruhewald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Gemeinschaftsbaum angebrachten Tafeln werden am neuen Gemeinschaftsbaum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend auf einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Gemeinschaftsbaums an einem geeigneten Objekt, z.B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Gemeinde sind ausgeschlossen.

(3) Falls der Gemeinschaftsbaum zerstört wurde oder beseitigt werden musste und noch keine Urnengrabstelle belegt wurde, kann die Gemeinde einen anderen Gemeinschaftsbaum zur Verfügung stellen oder einen Ersatzbaum pflanzen.

(4) Dem Erwerber ist bewusst, dass der Ruhewald keine geschützte Anlage ist und deshalb auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Naturgewalten ausgesetzt sein kann. Wird der Ruhewald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört hat der Erwerber hieraus keinen Haftungsanspruch auf Vertragserfüllung gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde wird in diesem Fall die ihr möglichen Anstrengungen unternehmen um den Ruhewald als Ort der Bestattung wieder herzustellen oder einen Ersatz dafür zu schaffen.

§ 6 Haftung (Betreten des Ruhewaldes)

(1) Der Ruhewald in Gottmadingen ist ein naturnaher Laubmischwald und keine Parkanlage. Der Ruhewald ist zwar mit gut begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt daher im Rahmen des Baden-Württembergischen Waldgesetzes und auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde schließt auch die Übernahme einer über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Haftung ausdrücklich aus. Ein Betreten des Waldes bei Sturm und sonstigen Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen (Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel, etc.) ist nicht gestattet.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Nutzung des Urnengrabplatzes am Gemeinschaftsbaum vereinbaren die Parteien den in § 1 genannten Betrag. Der Betrag wird vier Wochen nach Inkrafttreten des Vertrags fällig. Die Gebühr für die Beisetzung richtet sich nach der jeweils festgelegten Höhe in der Satzung und ist im Entgelt für die Urnengrabstelle nicht enthalten.
- (2) Alle Zahlungen sind auf das Konto der Gemeinde Gottmadingen bei der Sparkasse Engen-Gottmadingen IBAN: DE37 692 514 45 000 8010 076 BIC:SOLADES1ENG zu leisten.
- (3) Die Gemeinde wird von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Erwerber seiner Zahlungspflicht nicht bzw. nicht vollständig innerhalb einer angemessenen Frist (Zahlungserinnerung) nachkommt. Die Regelungen von § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rücktritt wegen nicht erbrachter Leistung) gelten entsprechend.
- (4) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit von dem Vertrag über den Urnengrabplatz aus persönlichen Gründen zurückzutreten. Das in § 1 vereinbarte Entgelt für den Urnengrabplatz kann nur zu 40 % zurückerstattet werden. Das Rücktrittsrecht steht ausschließlich dem Vertragspartner zu. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum (immer der nächste 1. des folgenden Monats) in Kraft.

Gottmadingen, den

Gemeinde Gottmadingen

Erwerber

.....

.....